



Im Blick S. 8 | Profi-Trick S. 16 | Kritiken S. 18 | Schaukastentipp S. 28

SPEZIAL:
Kulturelle
Highlights
S. 14

Neues von der Dialogpost

Sind Gemeindebriefe
werblich oder nicht werblich? S. 10



JUNI / JULI:
Materialien für die Gemeindegarbeit

Nachdruckteil ab Seite 31 und
digital auf www.gemeindebrief.de

Liebe Leserinnen und Leser,

Kirchengemeinden haben viel zu sagen – und per Post auf den Weg zu bringen: zum Beispiel in klassischer Form als Einladung, Rundschreiben, Gemeindebrief. Das kann ganz schön ins Geld gehen. Zum Glück gibt es bei der Deutschen Post günstige Tarife, die den Gemeindehaushalt schonen. Das Zauberwort heißt „Dialogpost“. Doch ausgerechnet diese Versandform ist seit Januar 2020 nur noch für sogenannte „werbliche“ Inhalte zulässig. Ist das ein (teures) Ausschlusskriterium für Post von der Kirchengemeinde? Ist nun kein günstiger Versand von Printmedien mehr möglich?

Doch, erklärte uns die Konzernpressestelle der Deutschen Post auf Nachfrage. Die Einladung zur Adventsfeier im Gemeindehaus, der Hinweis auf die Gemeindeversammlung, die Ankündigung des Gemeindefestes oder des Kirchenkonzertes darf als „werblicher“ Inhalt (und damit als günstige Dialogpost) auf den Weg. Da spielt es keine Rolle, ob in den Gemeindebüros die Auffassung vertreten wird, man verschicke doch keine „Reklame“.

Wichtig: Auch der Vertrieb von Gemeindebriefen gilt als Dialogpost, da Gemeindebriefe nach dem Verständnis der Deutschen Post der Mitgliederbindung oder -gewinnung dienen und somit einen „werblichen Sendungsanlass“ darstellen. Und was ist nun „nicht werblich“? Zum Beispiel Spendenbescheinigungen. Sie müssen weiterhin als Briefpost behandelt werden.

Einen Überblick über die neuen Bedingungen für Dialogpost finden Sie auf den Seiten 10 bis 12 – samt Infoboxen und Kalkulator.



Ihr

Stefan Lotz, Redakteur

E-Mail: redaktion@gemeindebrief.de



Gemeindebrief

Magazin für Öffentlichkeitsarbeit

MAGAZIN

Im Blick Themenmotiv „Sommergarderobe“	8–9
Titelthema Dialogpost und Gemeindebriefe	10–12
50 Jahre Gemeindebrief Wettbewerb zum Jubiläum	13
Spezial Kulturelle Highlights 2020	14
Medienrecht Tracking-Tools	15

PRAXIS

Profitrick Feste und Feiern	16–17
Gemeindebriefkritik Beispiele	18–25
Postkartenset Bilderbogen „Die Natur erwacht“	26
Schaukasten Gottesdienst im Grünen	28

NACHDRUCKMATERIAL

Monatsprüche Juni/Juli	31–33
Religion für Einsteiger Christliche Positionen	34
Themenmotiv „Sommergarderobe“	35
Sommer Wünsche für die Leserschaft	36
Sommer Endlich!, Meditationen Tina Willms	37–38
Tag der Umwelt 5. Juni	39
Autobahnkirchen Infografik	40
Juni/Juli Segenswünsche	41
Für Kinder Benjamin, Mina & Freunde	42–43
Humor/Comic Amen, 5 Fehler im Bild!	44–46
Foto/Grafik Sommerliche Illustrationen	48–55

SERVICE

Werbemittelshop	29
Vorschau	30
Impressum	56



Foto: Lotz

Dialogpost gilt auch für Gemeindebriefe

„Neue Bedingungen für Dialogpost: Ab 2020 nur noch Versand von Werbebriefen zulässig.“ Die Mitteilung der Deutschen Post hat Kirchengemeinden aufgeschreckt und verunsichert. Kein günstiger Versand mehr von Printmedien? Doch, sagt Post-Pressesprecher Alexander Edenhofer im Gespräch mit Gemeindebrief-Redakteur Stefan Lotz.

Wer bislang den attraktiven, weil kostengünstigen Versandweg Dialogpost wählte, steht seit 1. Januar 2020 vor der Frage: Muss die Kirche tiefer in die Tasche des Gemeindehaushalts greifen? Was bedeuten die neuen Regeln für Glückwunschscheiben, Einladungen, Spendenbescheinigungen? Und vor allem: Wie wirkt sich das Ganze auf den Versand von Gemeindebriefen aus, den heimlichen Riesen der kirchlichen Publizistik?

Im aktuellen Produktblatt „Dialogpost“ fallen beispielsweise

die klassischen Gemeindebriefe auf den ersten Blick unter „Abo- und Presseerzeugnisse“ und sind damit „nicht werbliche Sendungsanlässe“, für die der Versand ab 1.1.2020 nur noch als Briefpost möglich ist. Diese Einschätzung hat etliche Gemeindebrief-Redaktionen verunsichert und Rückfragen in den Postfilialen ausgelöst. Die Antworten fielen nicht immer deckungsgleich aus. Sind Gemeindebriefe nun als „werblich“ oder als „nicht werblich“ einzustufen? Was gilt denn nun?

Wir haben in der Konzernpressestelle des größten Postdienstleisters im deutschen Brief- und Paketmarkt nachgefragt. Die Antworten von Pressesprecher Alexander Edenhofer (Bonn) beruhigen. Er kann „Entwarnung“ für den Versand von Gemeindebriefen geben. Sie dürfen weiterhin als Dialogpost auf den Weg. Es bleibt also bei der „alten“ Regelung. Es gibt aber auch weitere Beispiele aus dem Gemeindealltag, die wir zur Klärung weitergereicht haben. Die Ergebnisse auf einen Blick:

1. Seit Jahresbeginn gibt es neue Bedingungen für die Dialogpost – eine beliebte Versandform für Kirchengemeinden, die kostengünstig ihre Mitglieder informieren möchten. Nun darf nur noch Werbung mit Dialogpost auf den Weg gebracht werden. Was bedeutet das konkret?

Das bedeutet, dass seit dem 1. Januar 2020 nur noch Sendungen mit ausschließlich „werblichen Inhalten“ mit dem Produkt Dialogpost versendet werden dürfen. „Nicht werbliche“ Sendungen, deren Hauptzweck eine allgemeine oder persönliche Information darstellt, können dann nur noch als „normale“ Briefpost versendet werden. Darunter fallen beispielsweise öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen oder allgemeine Kundeninformationen, zum Beispiel Änderungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB).

Wir müssen nun einmal der Anordnung unserer Aufsichtsbehörde – der Bundesnetzagentur – zur Eingrenzung der Dialogpost Folge leisten. Unsere Klage dagegen ist vom Verwaltungsgericht Köln abgewiesen worden (siehe Infokasten „Blick zurück“).

Blick zurück: Post klagte gegen Aufsichtsbehörde

Der Stein zur Neuregelung fürs Jahr 2020 kam mit dem Versand von Rechnungen ins Rollen. Handelte es sich bei den Forderungen allesamt um die gleichen Beträge, durften die Briefe bislang kostengünstig als Infopost (heute Dialogpost) auf den Weg. Wichen die Beträge in den Rechnungen voneinander ab, musste der Versender mehr Porto bezahlen. Ein Beispiel, das vom Verwaltungsgericht Köln als postrechtlich nicht zulässige Diskriminierung eingestuft wurde. Als Folge dürfen nunmehr sämtliche „nicht werbliche“ Sendungen nur noch zu den üblichen Briefтарifen befördert werden. Bereits 2012 hatte die Bundesnetzagentur als Aufsichtsbehörde der Post festgestellt, dass „inhaltsgleiche“ Rechnungen nicht mehr als Infopost versendet werden dürfen. Gegen diese Entscheidung hatte die Deutsche Post geklagt. Die Klage wurde im März 2019 rechtskräftig abgewiesen.

2. Was heißt das beispielsweise für Gemeindeveranstaltungen? Darf die Einladung zur Adventsfeier im Gemeindehaus – mit sagen wir 1.000 Empfängern – mit Dialogpost raus, oder gelten nunmehr die höheren Tarife der Briefpost?

In unseren AGB Dialogpost haben wir Sendungsanlässe wie Einladungen zur Teilnahme an Veranstaltungen, zu denen ja auch eine Adventsfeier zählt, als „werblich“ beschrieben. Daher können diese weiterhin als Dialogpost versendet werden. Allerdings müsste bei dieser Menge der Kleinmengen-zuschlag Easy gezahlt werden. Bei dem Kleinmengenservice Easy können Sendungsmengen zwischen 500 und 4.999 Sendungen mit einem Aufpreis von 0,15 Euro/Sendung auf den Basispreis versendet werden. Hier sind nur werbliche Inhalte zugelassen.

→

3. Was ist mit dem Hinweis auf die Gemeindeversammlung, das Gemeindefest mit Tombola und das Kirchenkonzert?

Auch hier kann weiterhin als Dialogpost versendet werden.

Neuerungen Dialogpost

- ▶ Bis Ende 2019 konnten sowohl „werbliche“ als auch „nicht werbliche“ Inhalte als Dialogpost deklariert werden. Seit Januar 2020 sind für Dialogpost-Produkte nur noch „werbliche Inhalte“ zulässig. „Nicht Werbliches“ fällt als normaler Brief unter die Briefentgelte.
- ▶ „Dialogpost Standard“ mit weniger als 20 Gramm wird teurer: Der Preis steigt von 0,28 Euro auf 0,30 Euro.
- ▶ Easy-Zuschlag für Dialogpost-Sendungen unterhalb der Mindestmengen statt 0,10 Euro nun 0,15 Euro.
- ▶ Die Mindestmenge verändert sich ebenfalls. Für bundesweite Sendungen von 4.000 auf 5.000 Exemplare.
- ▶ Mit 200 Sendungen unverändert bleibt die Mindestmenge für Sendungen derselben Leitregion (die ersten beiden Ziffern einer fünfstelligen Postleitzahl müssen identisch sein).
- ▶ Grundsätzlich kann für alle Mindestmengen die fehlende Differenz aufgezahlt werden.
- ▶ Es sind Rabatte möglich. Zum Beispiel für Großversender oder bei mehr als 250 Sendungen innerhalb der Leitregion (oder mindestens 5.000 überregional).
- ▶ Persönliche Angebote gibt es über ein Kontaktformular unter www.direktmarketingcenter.de/dialogpost2020.
- ▶ Zusammenfassung der Änderungen gibt es hier: www.deutschepost.de/de/d/dialogpost/produktaendierungen-2020.html

Gemeindebriefe gehören in die Rubrik „Werbliche Sendungsanlässe“, da sie der „Gewinnung und Bindung von Kunden und Mitgliedern“ dienen.



4. Ein weiterer Fall aus der Praxis: Die Seniorinnen und Senioren bekommen Post aus dem Gemeindebüro: Der Jahresausflug steht an, es wird um fleißige Anmeldungen gebeten. Dialogpost? Oder schon Briefpost?

Diese Beispiele fallen auch unter Dialogpost und können zu den günstigen Tarifen in Auftrag gegeben werden.

5. Alle Jahre wieder: Der persönliche Weihnachtsgruß der Pfarrerin oder des Pastors muss raus. Wie muss „frankiert“ werden?

Antwort: Auch Glückwünsche, zu denen wir auch Weihnachtsgrüße zählen, haben wir als Beispiele für „werbliche Sendungsanlässe“ in unseren AGB Dialogpost aufgeführt. Daher können diese auch weiterhin als Dialogpost versendet werden.

6. Ein spezielles Thema sind die Gemeindebriefe.

Auch für Gemeindebriefe gilt, dass sie als Dialogpost versandt werden können, da sie der Mitgliederbindung bzw. -gewinnung dienen und somit nach unserem Verständnis einen „werblichen Sendungsanlass“ darstellen.

7. Spendenbescheinigungen: Wie sind die zu behandeln? Sie sind ja keine inhaltsgleichen Sendungen...

Spendenbescheinigungen müssen – da sie einen „nicht werblichen Sendungsanlass“ darstellen – als Briefpost behandelt werden.

8. Was bedeutet eigentlich „inhaltsgleiche Sendung“?

Bis zum 31.12.2019 mussten „nicht werbliche Sendungsanlässe“ für den Versand mit Dialogpost „inhaltsgleich“ sein. Das bedeutete, dass der Inhalt sich nur in ganz spezifischen Merkmalen unterscheiden durfte. Hierzu gehörten unter anderem die persönliche Anrede des Empfängers oder Ort und Tag der Absendung. Mit Wegfall der „nicht werblichen“ Inhalte ist die Anforderung nach Inhaltsgleichheit nicht mehr relevant.

Kalkulator			
Die Dialogpost lässt sich mit zwei Formaten und sieben Preisklassen kalkulieren.			
Formate	Preise pro Sendung ¹⁾	Gewicht ²⁾	Maße
Standard ³⁾	0,30 € 0,35 €	bis 20 g 21 – 50 g	L: 150 – 235 mm B: 90 – 125 mm H: bis 5 mm nur Rechteckform
Groß	0,45 € 0,58 € 0,72 € 0,79 € 0,92 €	bis 50 g 51 – 100 g 101 – 250 g 251 – 500 g 501 – 1.000 g	L: 140 – 353 mm B: 90 – 250 mm H: bis 30 mm Quadratform möglich ⁴⁾
¹⁾ Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. ²⁾ Bruchteile beim Gewicht sind auf ganze Gramm aufzurunden. ³⁾ Die Länge muss mindestens das 1,4-Fache der Breite betragen. Dialogpost-Sendungen sind auch mit einer Länge von 148 mm zulässig. ⁴⁾ Wenn Seitenmaße mehr als 140 mm betragen.			

Mindestmengen	
Mengen	Region
5.000 Sendungen Dialogpost	bundesweit
200 Sendungen Dialogpost	für dieselbe Leitregion (Übereinstimmung der ersten beiden Stellen der Postleitzahl)
500 Sendungen Dialogpost Easy	bundesweit (mit Zuschlag Kleinmenge), nur werbliche Inhalte
Erreichen Sie die jeweiligen Mindestmengen nicht, können Sie entsprechend aufzahlen.	

Quelle: www.deutschepost.de/de/d/dialogpost/konditionen.html